



Gesetzliche Bestimmungen betreffend die Benützung von See- und Rheinfunkanlagen

1. Auszug aus dem internationalen Radioreglement

Art. 18 Funkkonzessionen

Nr. 18.1

§11) Keine Sendeanlage darf von einer Privatperson oder einem Unternehmen ohne Funkkonzession betrieben oder bedient werden. Diese muss von der zuständigen Behörde in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Radioreglements ausgestellt werden.

Nr. 18.6

§41) Die für eine bewegliche Funkstelle zuständige Behörde muss auf der Funkkonzession die Einzelheiten der Station, inklusive deren Name, deren Rufzeichen und die entsprechende Bezeichnung für öffentlichen Nachrichtenaustausch sowie die generellen Charakteristiken der Installation auführen.

Art. 47 Fähigkeitsausweise

Nr. 47.2

Der Funkdienst auf allen Seefunkstellen und Schiffs-Erdefunkstellen, welche die im Kapitel VII vorgeschriebenen Frequenzen und Verfahren anwenden, muss durch eine Person ausgeübt werden, die einen von der Behörde, die für die Funkstelle zuständig ist, ausgestellten oder anerkannten Fähigkeitsausweis besitzt.

Anmerkung: Kapitel VII des internationalen Radioreglements enthält die Bestimmungen über die Abwicklung von Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsverbindungen.

Art. 49 Inspektion von Funkstellen

Nr. 49.1

§11) Die Behörden der Länder, in denen sich eine Seefunkstelle oder einer Schiffs-Erdefunkstelle gegenwärtig aufhält, können das Vorlegen der Funkkonzession zur Prüfung verlangen.

Nr. 49.3

3) Wenn die Funkkonzession nicht vorgewiesen kann oder wenn schwerwiegende Unregelmässigkeiten festgestellt werden, können die Behörden die Funkstelle inspizieren, um festzustellen ob sie den Bestimmungen des Radioreglements entsprechen.

Nr. 49.4

4) Ausserdem haben die Inspektoren das Recht, sich den Fähigkeitsausweis vorweisen zu lassen.

Nr. 49.5

§21) Wenn eine Behörde es für notwendig erachtet, die Bestimmung nach Nr. 49.3 anzuwenden, oder wenn der Fähigkeitsausweis nicht vorgewiesen werden kann, soll sie die für die Seefunkstelle zuständige Behörde unverzüglich informieren.

Nr. 15.21

§13) Die für die Seefunkstelle zuständige Behörde ist verpflichtet, die notwendigen Schritte einzuleiten.

Anmerkung: Die zuständige Behörde für Seefunkstellen unter Schweizer Flagge ist das BAKOM.

2. Fernmeldegesetz vom 30. April 1997 (FMG, SR 784.10)

Art. 22 Konzessionspflicht

¹ Wer das Funkfrequenzspektrum benutzen will, benötigt eine Funkkonzession.

Art. 23 Konzessionsvoraussetzungen

¹ Wer eine Funkkonzession erwerben will, muss:

- a. über die notwendigen technischen Fähigkeiten verfügen;
- b. dafür Gewähr bieten, dass er das anwendbare Recht, namentlich dieses Gesetz, das RTVG, die entsprechenden Ausführungsbestimmungen sowie die Konzession einhält.

Art. 62 Vollzug

¹ Der Bundesrat vollzieht dieses Gesetz. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Kommission.

² Der Bundesrat kann den Erlass der notwendigen administrativen und technischen Vorschriften dem Bundesamt übertragen.

3. Verordnung vom 9. März 2007 über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen (FKV, SR 784.102.1)

Art. 43 Grundlagen der Benützung von See- und Rheinfunkanlagen

¹ Die Benützung von Funkanlagen auf einem Seeschiff richtet sich nach dem Internationalen Radioreglement.

² Die Benützung von Funkanlagen auf einem Rheinschiff richtet sich nach dem Internationalen Radioreglement, der Regionalen Vereinbarung über den Binnenschiffahrtsfunk und dem Handbuch Binnenschiffahrtsfunk.

Art. 44 Benützung von Funkanlagen auf einem Seeschiff

Wer eine Funkanlage auf einem Seeschiff benützen will, das den Bestimmungen des Internationalen Übereinkommens vom 1. November 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS; Safety of Life at Sea) unterstellt ist, muss einen der folgenden nach dem Internationalen Radioreglement ausgestellten Fähigkeitsausweise besitzen:

- a. Funkelektronikzeugnis 1. Klasse;
- b. Funkelektronikzeugnis 2. Klasse;
- c. Allgemeines Betriebszeugnis für Funkerinnen und Funker (General Operators Certificate);
- d. Beschränkt gültiges Betriebszeugnis für Funkerinnen und Funker (Restricted Operators Certificate).

Art. 45 Sportschiffahrt mit GMDSS-Anlagen

Wer eine Funkanlage für das weltweite Seenot- und Sicherheitsfunksystem GMDSS (Global Maritime Distress and Safety System) auf einem Wasserfahrzeug der Sportschiffahrt benützen will, muss einen der folgenden nach dem Internationalen Radioreglement ausgestellten Fähigkeitsausweise besitzen:

- a. Fähigkeitsausweis nach Artikel 44;
- b. Allgemeines Betriebszeugnis für die Sportschiffahrt (Long Range Certificate);
- c. Beschränkt gültiges Betriebszeugnis für die Sportschiffahrt (Short Range Certificate).

Art. 46 Sportschiffahrt ohne GMDSS-Anlagen

Wer eine Funkanlage auf einem Wasserfahrzeug der Sportschiffahrt benützen will, das nicht nach dem weltweiten Seenot- und Sicherheitsfunksystem GMDSS (Global Maritime Distress and Safety System) ausgerüstet ist, muss einen der folgenden nach dem Internationalen Radioreglement ausgestellten Fähigkeitsausweise besitzen:

- a. Fähigkeitsausweis nach Artikel 44 oder 45;
- b. Allgemeines Zeugnis für Funker des beweglichen Seefunkdienstes;
- c. Allgemeines Sprechfunkzeugnis für Funker des beweglichen Seefunkdienstes;
- d. Eingeschränkter Radiotelefonistenausweis des beweglichen Seefunkdienstes (gültig auf Yachten).

Art. 47 Benützung einer Sprechfunkanlage auf einem Rheinschiff

Wer eine Sprechfunkanlage auf einem Rheinschiff benützen will, muss einen der folgenden Fähigkeitsausweise besitzen:

- a. Fähigkeitsausweis nach Artikel 44, 45 oder 46;
- b. UKW-Sprechfunkausweis nach der Regionalen Vereinbarung über den Binnenschiffahrtsfunk
- c. Sprechfunkausweis gemäss dem ehemaligen Regionalen Abkommen über den Rheinfunkdienst.

Art. 56 Ausweiskategorien

¹ Das BAKOM führt die Prüfungen zum Erwerb der folgenden Ausweise durch:

- a. Beschränkt gültiges Betriebszeugnis für die Sportschiffahrt (Short Range Certificate);
- b. Allgemeines Betriebszeugnis für die Sportschiffahrt (Long Range Certificate);
- c. UKW-Sprechfunkausweis für den Binnenschiffahrtsfunk;

² Das BAKOM erlässt die administrativen Vorschriften.

Art. 57 Anerkennung ausländischer Fähigkeitsausweise

Das BAKOM kann ausländische Fähigkeitsausweise anerkennen.

4. Strafbestimmungen

Art. 52 FMG Übertretungen

¹ Mit Haft oder mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer:

- b. ohne die notwendige Konzession oder im Widerspruch dazu das Frequenzspektrum benutzt;

² Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Busse bis zu 50 000 Franken.

Art. 53 FMG Ordnungswidrigkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine andere Bestimmung des Fernmelderechts, eines Staatsvertrages oder einer internationalen Vereinbarung über das Fernmeldewesen oder gegen eine aufgrund einer solchen Bestimmung getroffene und mit einem Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels versehene Verfügung verstösst, wird mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft.